

Protokollauszug vom

22.12.2021

Departement Sicherheit und Umwelt / Stadtpolizei:

Projekt-Nr. 19684, «Ersatz iPad (2021) §»: Gebundenerklärung und Ausgabefreigabe von 150 000 Franken

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.21.1008-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die budgetierten Aufwendungen für Ersatz iPad (2021) § im Gesamtbetrag von 150 000.00 Franken inkl. MwSt. werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bezeichnet und zu Lasten Projekt-Nr. 19684 freigegeben.
2. Die Stadtpolizei wird beauftragt, mit der Zuschlagsempfängerin einen Liefervertrag abzuschliessen.
3. Ziffer 2 und 3 der Begründung sowie die Beilage werden nicht veröffentlicht.
4. Mitteilung an: Departement Sicherheit und Umwelt, Leiter Finanzen und Controlling, Stadtpolizei; Departement Finanzen; Finanzkontrolle; Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Beim Vorhaben handelt es sich um die Ersatzbeschaffung der vorhandenen iPads, welche an ihr Lebensende kommen. Diese Geräte werden von allen Frontpolizisten für die sogenannte mobile Rapportierung benötigt. Darunter verstehen wir, dass die Mitarbeitenden an der Front beispielsweise einen Verkehrsunfall statt auf Papier direkt auf dem Tablet aufnehmen können. Entsprechende Rapporte können bei Bedarf elektronisch anderen Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt werden. In der Vorgangsbearbeitung sind wir mit den anderen Zürcher Polizeikorps in einem Verbund organisiert und auf eine funktional gleichgestellte Technik angewiesen.

2. [...]

3. [...]

4. Gebundenerklärung der Ausgaben

4.1 Rechtsgrundlagen

Gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung sind vom Stadtrat zu bewilligen (Art. 57 Abs. 1 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur [SRS 6.1-1.1]). Gemäss § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 der Gemeindeverordnung (VGG, LS 131.11) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

In sachlicher Hinsicht darf sich der Handlungsspielraum nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu §

103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Sachliche und zeitliche Gebundenheit

Das Betriebssystem der Tablets wird durch den Hersteller kontinuierlich optimiert und weiterentwickelt. Die Softwareunterstützung für ältere Modelle wird vom Hersteller bereits nach wenigen Jahren abgekündigt. Dies hätte zur Folge, dass die neusten Versionen der Rapportierungssoftware POLIS auf den Geräten älterer Generationen nicht mehr lauffähig sind. Um dem entgegenzuwirken, müssen die heutigen Tablets ersetzt werden.

4.4 Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19684, freizugeben.

5. Vertrag

Mit der Zuschlagsempfängerin ist ein Liefervertrag abzuschliessen.

6. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

7. Veröffentlichung

Beschluss und Begründung zum vorliegenden Geschäft betreffen neben der Gebundenerklärung auch eine Vergabeentscheid. Die Ausführungen zum Vergabeentscheid in Ziff. 2 und 3 der Begründung sowie die Beilage werden gemäss § 23 Abs. 2 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, IS 170.4) sowie Art. 3 Abs. 3 Informationsverordnung (SRS 3.2-1) i.V.m. Art. 3 Abs. 2 lit. e Vollzugsverordnung zur Informationsverordnung (SRS 3.2-1.1) nicht veröffentlicht.

Beilage:

1 Preiseingabeblatt Zuschlagsempfängerin